

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/12 BH

L 8 R 890/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 R 209/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
30. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1935 geborene Kläger ist Algerier mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er begehrt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Seine zwischen 1961 und 1969 entrichteten Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erstattete ihm die Beklagte (damals: Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz) im Jahre 1991 in Höhe von DM 3722,02. Auf Anfrage des Klägers vom Februar 2007 nach eventuellen Rentenleistungen lehnte die Beklagte eine Rentengewährung ab (*Bescheid vom 5.6.2007*). Das Widerspruchsverfahren blieb ebenso erfolglos wie Klage und Berufung.
- 3 Das LSG hat zur Begründung seines Urteils vom 30.3.2011 (dem Kläger zugestellt am 27.12.2011) ausgeführt, der angefochtene Bescheid entspreche der Sach- und Rechtslage. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Altersrente. Die für diese Leistung - zumindest - erforderliche Wartezeit von fünf Jahren sei nicht erfüllt. Durch die Beitragserstattung im Jahre 1991 seien nach dem damals anwendbaren § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) alle Ansprüche auf Leistungen aus diesen Beiträgen vernichtet worden. Zumindest auf Grund des Beweises des ersten Anscheins stehe fest, dass dem Erstattungsverfahren auch ein wirksamer Antrag des Klägers und ein entsprechender Erstattungsbescheid der Beklagten zu Grunde gelegen haben. Einen trotzdem bestehenden Anspruch auf eine wie auch immer geartete "Zusatzrente" sähen die Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung nicht vor.
- 4 Zur Begründung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe verweist der Kläger auf seine schlechte finanzielle und gesundheitliche Lage. Er habe nicht gewusst, dass es sich bei der Überweisung um eine einmalige Leistung gehandelt habe.

II

- 5 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 6 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 7 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das



Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 8 Im Verfahren des Klägers stellt sich weder eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung noch ist das LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 9 Schließlich lässt sich kein Verfahrensfehler feststellen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte. Das für seine Entscheidung erhebliche Vorbringen des Klägers hat das LSG zur Kenntnis genommen; wenn sein Urteil nicht im Sinne des Klägers ausgefallen ist, so liegt hierin kein Verfahrensfehler.

III

- 10 Soweit der Kläger mit seinen Schriftsätzen gleichzeitig persönlich ein Rechtsmittel gegen das LSG-Urteil einlegen wollte, ist dieses bereits deshalb unzulässig, weil es nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG für die Vertretung beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 11 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

